

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze und die Einforderung von Kleinbeträgen bei der Grundsteuer in der Gemeinde Riegelsberg

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 3 - Finanzen	<i>Datum</i> 26.10.2023
<i>Auskunft erteilt:</i> Britta Maurer	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanz-, Personal-, Wirtschafts- und Werksausschuss (Vorberatung)	13.11.2023	N
Ortsrat Riegelsberg (Anhörung)	09.11.2023	N
Ortsrat Walpershofen (Anhörung)	15.11.2023	N
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	20.11.2023	Ö

Sachverhalt

Mit Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 31.07.2023 zur Haushaltsgenehmigung 2023 hat die Kommunalaufsicht darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Riegelsberg auch hinsichtlich der Hebesätze der Realsteuern noch Potential hätte, um ihre Einnahmeseite zu verbessern.

Die letzte Erhöhung der Hebesätze erfolgte für die Grundsteuer A von 280 v.H. auf 300 v.H. zum 1.1.2015 und für die Grundsteuer B von 360 v.H. auf 384. v.H. zum 1.1.2016. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wurde zuletzt zum 1.1.2012 von 388. v.H. auf 400 v.H. erhöht.

Gem. Statistischem Landesamt des Saarlandes (Stand März 2023) liegt der landesgewogene Durchschnitt derzeit bei:

Grundsteuer A 309 v.H.
Grundsteuer B 474 v.H.
Gewerbesteuer 448 v.H.

Im Regionalverband Saarbrücken werden derzeit folgende Hebesätze erhoben:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Saarbrücken	275	520	490
Friedrichsthal	300	460	455
Großrosseln	300	450	450
Heusweiler	260	360	428
Kleinblittersdorf	260	400	430
Püttlingen	250	360	449
Quierschied	250	400	430
Riegelsberg	300	384	400
Sulzbach	250	439	430
Völklingen	290	605	460

Im Zuge der Grundsteuerreform ist eine Einnahmeverbesserung bei der Grundsteuer im Jahr 2025 nicht zulässig. Der Bundesgesetzgeber hat bei Erlass des Grundsteuerreformgesetzes die Aufkommensneutralität als explizites Ziel festgelegt und somit deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Grundsteuerreform in keinem Bundesland zu einer generellen Erhöhung des Grundsteueraufkommens führen soll. Daher sollen die Gemeinden bei der Hauptveranlagung zum 1.1.2025 einen aufkommensneutralen Hebesatz ermitteln. Dabei ist das Grundsteueraufkommen, das sich aus den Grundsteuermessbeträgen nach den neuen Regelungen für das Jahr 2025 ergeben würde und das Grundsteueraufkommen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Jahr 2024 veranschlagt wird, gegenüberzustellen. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist somit der Hebesatz, der bei einem unveränderten Grundsteueraufkommen anzusetzen wäre. Eine Einnahmeverbesserung durch Erhöhung des Hebesatzes bei der Grundsteuer ist somit nur noch im Jahr 2024 möglich.

Eine Erhöhung der Hebesätze um je 1 %-Punkt würde im Jahr 2024 folgende Mehreinnahmen ergeben:

- bei der Grundsteuer A = rd. 20,00 €,
- bei der Grundsteuer B = rd. 4.300,00 €,
- bei der Gewerbesteuer = rd. 6.100,00 €.

Um eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze durchzuführen und im Haushaltsjahr 2024 bestandskräftige Steuerbescheide erlassen zu können, ist eine Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze und die Einforderung von Kleinbeträgen bei der Grundsteuer in der Gemeinde Riegelsberg im Jahr 2023 notwendig.

Bisherige Beschlüsse

Satzung vom 14. November 1995

1. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2000
2. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2011
3. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2012
4. Änderungssatzung vom 08. Dezember 2014
5. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2015

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Riegelsberg setzt die Realsteuerhebesätze wie folgt fest:

Grundsteuer A 300 v.H.

Grundsteuer B 400 v.H.

Gewerbesteuer 410 v.H.

und beschließt die beigefügte 6. Änderungssatzung mit Neufestsetzung der Hebesätze ab dem Haushaltsjahr 2024.

Anlage/n

- 1 6. Änderungssatzung_Realsteuerhebesätze (öffentlich)

6. Änderungssatzung

zur Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
und die Einforderung von Kleinbeträgen bei der Grundsteuer
in der Gemeinde Riegelsberg vom 14. November 1995

Aufgrund des § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt 1997 S. 682), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2023 (Amtsblatt I S. 204) und der §§ 25 und 28 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuer Gesetzes (GewStG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg am 20.11.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze und die Einforderung von Kleinbeträgen bei der Grundsteuer in der Gemeinde Riegelsberg vom 14. November 1995 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Realsteuerhebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)	300 v. H.
Grundsteuer B (für die bebauten und baulich nutzbaren Grundstücke)	400 v. H
Gewerbesteuer	410 v. H.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Riegelsberg, 20.11.2023
Der Bürgermeister

Klaus Häusle